Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

☒ Der Rektor ☐ Der Kanzler	**Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Gymnasien Erstfach Kunsterziehung mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung Lehramt an Gymnasien Doppelfach Kunsterziehung mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung**	Ausgabe 16/2008
	erarb. Dez./Einheit Fak. G	Telefon 3206
		Datum 26. März 2008

Gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 33 Absatz 1 Nr. 1 und 61 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Gymnasien Erstfach Kunsterziehung mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung und Lehramt an Gymnasien Doppelfach Kunsterziehung mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung; der Senat hat am 10. Oktober 2007 die Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 7. November 2007 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel und Ablauf der Prüfung
§ 2 Teilnahmeantrag
§ 3 Prüfungskommission
§ 4 Vorauswahl
§ 5 Aufgabenstellung
§ 6 Praktische Prüfung und Eignungsgespräch
§ 7 Bestehen der Eignungsprüfung
§ 8 Niederschrift
§ 9 Geltungsdauer
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 11 Widerspruchsrecht
§ 12 Wiederholung
§ 13 Sonderregelungen
§ 14 Gleichstellungsklausel
§ 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 - Ziel und Ablauf der Prüfung

(1) Die Immatrikulation ist unbeschadet der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig.

(2) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber die für den gewählten Studiengang erforderliche künstlerische/gestalterische und kunstpädagogische Befähigung besitzt.

(3) Die Eignungsprüfung in den Studiengängen hat folgenden Ablauf:
1. Termingerechter, formloser Antrag zur Teilnahme an der Eignungsprüfung und Einreichen von 20 eigenen, originalen künstlerischen/gestalterischen Arbeitsproben;
2. Entscheidung über die weitere Teilnahme am Prüfungsverfahren durch eine Vorauswahl;
3. Versenden der Aufgabenstellung (Hausaufgabe mit Terminen und Angaben zum Ablauf des Prüfungsverfahrens);
4. Praktische Prüfung und Begutachtung der eingereichten Aufgabenstellung (Hausaufgabe);
5. Ggf. Eignungsgespräch
6. Entscheidung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 2 - Teilnahmeantrag

(1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt eine schriftliche, formlose Anmeldung voraus. Die Fristen werden in geeigneter Form bekannt gegeben. Im Antrag ist der gewünschte Studiengang anzugeben.

(2) Mit dem Antrag sind einzureichen:
1. Ein Lebenslauf mit Angaben zur Ausbildung, gegebenenfalls zu den Vorkenntnissen, das zuletzt erlangte Schulzeugnis und ein Passbild;
2. Eine Mappe mit 20 eigenen originalen, künstlerischen/gestalterischen Arbeitsproben; Arbeitsproben, die das Format DIN A1 überschreiten und gerollte Arbeitsproben sowie dreidimensionale Arbeitsproben sind nicht zugelassen. Video- und Performance-Arbeiten sind als CD-R/DVD zugelassen, sofern den Datenträgern Fotos und ein Kurztext in ausgedruckter Form beigefügt sind. Die Arbeitsproben sind mit einer eidesstattlichen Erklärung zu versehen, dass der Bewerber der Urheber ist.

(3) Die eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber nach Ausschöpfung der Rechtsmittel, ansonsten nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Wunsch wieder ausgehändigt. Die Fakultät hält die Unterlagen ein Jahr nach Abschluss der Eignungsprüfung zur Abholung bereit. Nach Ablauf dieser Frist gehen die Arbeiten in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und können vernichtet werden.

§ 3 - Prüfungskommission

(1) Die Eignungsprüfung wird für die beiden Studiengänge Lehramt an Gymnasien Erstfach Kunsterziehung und Lehramt an Gymnasien Doppelfach Kunsterziehung von einer gemeinsamen Prüfungskommission durchgeführt. Die Kommission besteht aus drei Vertretern der Professoren, einem akademischen Mitarbeiter und einem Vertreter der Studentenschaft aus den betreffenden Studiengängen.

(2) Die Prüfungskommission wird zur Durchführung der Eignungsprüfung vom Prüfungsausschuss der beiden Studiengänge eingesetzt.

(3) Die jeweilige Prüfungskommission wählt aus den Vertretern der Professoren jeweils einen Vorsitzenden der die Durchführung der Eignungsprüfung verantwortlich leitet. Der Vorsitzende soll den betreffenden Studiengängen angehören.

(4) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vertreter der Professoren anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission festgesetzt und den Bewerbern spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mitgeteilt.

§ 4 - Vorauswahl

(1) Die Vorauswahl wird anhand der eingereichten Arbeiten gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 1 vorgenommen.

(2) Bei der Vorauswahl der künstlerischen/gestalterischen Arbeitsproben werden diejenigen Bewerber festgestellt, deren Arbeitsergebnisse die erforderliche Eignung zur Teilnahme am weiteren Fortgang der Prüfung erkennen lassen.

(3) Bei Nichtzulassung zur Prüfung erfolgt innerhalb von zwei Wochen die schriftliche Benachrichtigung des Bewerbers.

§ 5 - Aufgabenstellung

(1) Die Aufgabenstellung (Hausaufgabe) ist so zu formulieren, dass die spezifischen Arbeitsweisen der beiden Studiengänge in konzeptioneller und künstlerischer Hinsicht berücksichtigt werden.

(2) Die Lösung der Hausaufgabe ist ohne fremde Hilfe zu erarbeiten, Die Hausaufgabe ist mit einer eidesstattlichen Erklärung zu versehen, dass der Bewerber der Urheber ist.

§ 6 - Praktische Prüfung und Eignungsgespräch

(1) Die in der Vorauswahl erfolgreichen Bewerber werden zur praktischen Prüfung eingeladen. Die praktische Prüfung dauert 180 bis 240 Minuten. In der praktischen Prüfung werden bis zu drei Aufgabenstellungen gelöst. In der praktischen Prüfung wird gleichzeitig die Erfüllung der Hausaufgabe bewertet.

(2) Bestehen nach der praktischen Prüfung Zweifel über die künstlerische/gestalterische Befähigung und die kunstpädagogische Eignung, erfolgt ggf. ein Eignungsgespräch. Das Eignungsgespräch erfolgt als Einzelgespräch und dauert max. 30 Minuten. Der Bewerber erläutert die in der praktischen Prüfung erbrachte Leistung. Ergänzende Fragen zu künstlerischen Themenstellungen und zu Vorstellungen zum künftigen Berufsfeld sind zulässig.

§ 7 - Bestehen der Eignungsprüfung

(1) In der Vorauswahl, der praktischen Prüfung und im Eignungsgespräch ist zur Feststellung der künstlerischen Befähigung von jedem Prüfer jeder Prüfungsabschnitt zu bewerten und zu einem Gesamtergebnis zusammenzufassen. Das Ergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden.“

(2) Die künstlerische/gestalterische Befähigung ist gegeben, wenn sich der Bewerber auf dem Gebiet des gewählten Studienganges in erheblich über dem Durchschnitt liegendem Maße durch Eigenständigkeit, Kreativität und Fähigkeit zur künstlerischen/gestalterischen Entwicklung auszeichnet.

(3) Bewertungsgrundlage ist die Eignung des Bewerbers zur kreativen-künstlerischen/gestalterischen Arbeit.

(4) Darüber hinaus muss erkennbar sein, dass der Bewerber ausgeprägte Kompetenzen zur sozialen Interaktion aufweist und ein spezifisches Interesse für die kunstpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entwickelt.

(5) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der Bewerber spätestens vier Wochen nach Abschluss der Prüfung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8 - Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission stützt.

§ 9 - Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung erstreckt sich auf den Studiengang, für den die Prüfung durchgeführt wurde und gilt für die auf die Prüfung folgenden zwei Zulassungsjahre.

§ 10 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Eignungsprüfung gilt als „nicht bestanden", wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Eignungsprüfung ohne wichtige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Bewerber das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Eignungsprüfung als „nicht bestanden." Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsprüfung stört, kann durch die Prüfungskommission von der Fortsetzung der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt der betreffende Teil der Eignungsprüfung als mit „nicht bestanden" bewertet.

§ 11 - Widerspruchsrecht

(1) Der Bewerber kann verlangen, dass alle Entscheidungen im Eignungsprüfungsverfahren überprüft werden. Die ablehnenden Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Der Widerspruch ist bei der zuständigen Prüfungskommission einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet der Dekan endgültig.

§ 12 - Wiederholung

Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann zweimal, jeweils frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 13 - Sonderregelungen

Für Bewerber, die im Ausland leben und denen die Anreise zum Eignungsgespräch nicht zu jedem Zeitpunkt zumutbar und möglich ist, kann der Prüfungsausschuss ein individuelles Verfahren zur Eignungsprüfung festsetzen. Bewertungsgrundlage ist die Bearbeitung einer Aufgabenstellung sowie die Vorlage freier Arbeitsproben.

Für die künstlerische Prüfung und Präsentation mit Eignungsgespräch kann entweder ein individueller Termin abgestimmt oder aber es kann ausnahmsweise auch auf die persönliche Präsentation und das Eignungsgespräch verzichtet werden. Der zuständige Prüfungsausschuss achtet auf die erforderliche Vergleichbarkeit der Bewertung.

§ 14 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 15 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die vorliegende Ordnung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Die Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Freie Kunst, Lehramt an Gymnasien Erstfach Kunsterziehung, Produkt-Design und Visuelle Kommunikation vom 6. Juni 2001, veröffentlicht als Sonderdruck des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2002 S. 93 ff., tritt gleichzeitig außer Kraft.

Senatsbeschluss am 10. Oktober 2007

Rektor
Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß

Genehmigt am 7. November 2007

Rektor
Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann